

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes**

##### **A) Problem**

Am 1. November 2010 ist das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl I S. 1346) in Kraft getreten. Die landesrechtlichen Regelungen zum Personalausweisrecht müssen dem geänderten Bundesrecht angepasst werden.

Zudem ist zum 1. September 2011 durch das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12. April 2011 (BGBl I S. 610) der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) eingeführt worden, der erstmals auch die Wohnanschrift enthält. Die Änderung der Anschrift auf dem eAT kann nach den bundesrechtlichen Vorgaben neben den Ausländerbehörden auch durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden erfolgen.

##### **B) Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die erforderlichen Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorgaben vor. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72) wird aufgehoben. Es wird ersetzt durch das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG), das redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das Personalausweisgesetz enthält. Der überwiegende Teil der bisherigen ausweisrechtlichen Regelungen ist nunmehr im Personalausweisgesetz des Bundes enthalten und damit obsolet.

Den kreisangehörigen Gemeinden, die als Personalausweis- und Meldebehörden ohnehin für die Änderung der Anschrift in Personalausweisen zuständig sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgabe auch beim eAT zu übernehmen. Die dafür notwendige Zuständigkeitsregelung wird in das Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338) eingefügt.

##### **C) Alternativen**

Keine

Würde der Landesgesetzgeber in Bezug auf die Änderung der Wohnanschrift auf dem eAT keine Regelung treffen, wären dafür ausschließlich die Ausländerbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) zuständig.

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Keine

**2. Kosten für die Kommunen**

Für die Kommunen entstehen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens keine zusätzlichen Kosten. Im Wege einer lediglich redaktionellen Anpassung werden weiterhin die Gemeinden als Personalausweisbehörden benannt. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Personalausweisbehörden folgen unmittelbar aus dem Personalausweisgesetz, das an die bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen anknüpft.

Für die kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe der Änderung der Anschrift auf dem eAT übernehmen, entstehen Sachkosten für die Softwareanpassung des Einwohnermeldeverfahrens sowie Personalkosten für die Änderung der auf dem eAT-Chip gespeicherten Anschrift, den Ausdruck und das Aufkleben des neuen Etiketts. Im Übrigen entstehen den Kommunen im Bereich des Ausländerwesens keine weiteren Kosten. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern können die bei den Ausweisbehörden bereits vorhandenen Terminals für den neuen Personalausweis auch für den eAT genutzt werden. Mit dem vorhandenen Berechtigungszertifikat ist die Änderung der Wohnanschrift auf dem eAT-Chip möglich. Konnexitätsansprüche entstehen schon deshalb nicht, weil die Aufgabe der Änderung der Anschrift auf dem eAT nicht verpflichtend übertragen wird, sondern lediglich freiwillig von den Gemeinden übernommen werden kann.

**3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Keine

## **Geszentwurf**

### **zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG)**

#### **Art. 1**

##### **Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

(1) Passbehörden und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden; sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl I S. 2386), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl I S. 1440), für Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.

#### **Art. 2**

##### **Aufzeichnungspflicht**

§ 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Paßgesetzes (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), und § 24 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl I S. 1346), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2959), gelten entsprechend für Ersuchen der Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten.

#### **Art. 3**

##### **Verordnungsermächtigung**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeidienststellen zu bestimmen.

#### **Art. 4**

##### **Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG)“

2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörden im Sinn des § 78 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl I S. 1224), zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Aufenthaltstitels gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den Ausländerbehörden die kreisangehörigen Gemeinden, wenn die jeweilige Gemeinde diese Aufgabe übernommen hat. <sup>2</sup>Die Übernahme der Aufgabe ist der örtlich zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

#### **Art. 5**

##### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) treten

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944),

2. die Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen vom 28. November 1988 (GVBl S. 374, BayRS 210-1-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I),

außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Seit der Föderalismusreform I hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die bislang seiner Rahmengesetzgebungskompetenz (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG in der bis zum 31. August 2006 gültigen Fassung) unterliegende Materie des Ausweiswesens (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Mit dem am 1. November 2010 in Kraft getretenen Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl I S. 1346) hat der Bundesgesetzgeber von dieser ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der überwiegende Teil der ausweisrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes ist nunmehr im Personalausweisgesetz enthalten und daher obsolet. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Ausweispflicht (bisher: Art. 1 AGPersPaßG; jetzt: § 1 PAuswG), zum vorläufigen Personalausweis (bisher: Art. 2 AGPersPaßG; jetzt: § 3 PAuswG), zur örtlichen Zuständigkeit (bisher: Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 AGPersPaßG; jetzt: § 8 PAuswG), zu den Pflichten des Ausweisbewerbers (bisher: Art. 5 AGPersPaßG; jetzt: § 9 PAuswG), zur Ungültigkeit von Personalausweisen (bisher: Art. 6 AGPersPaßG; jetzt: § 28 PAuswG), zu den Pflichten des Ausweisinhabers (bisher: Art. 7 AGPersPaßG; jetzt: § 27 PAuswG), zur Einziehung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen (bisher: Art. 8 AGPersPaßG; jetzt: § 29 PAuswG) sowie die Bußgeldvorschriften (bisher: Art. 10 AGPersPaßG; jetzt: § 32 PAuswG). Eine dem bisherigen Art. 15 AGPersPaßG entsprechende Regelung wird nicht mehr aufgenommen. Aufrechterhalten und redaktionell angepasst werden nur die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit (Art. 3 AGPersPaßG), zur örtlichen Zuständigkeit in gemeindefreien Gebieten (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGPersPaßG), zu den Aufzeichnungspflichten bei Datenübermittlungen aus dem Pass- und dem Personalausweisregister (Art. 14 AGPersPaßG) sowie die Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium des Innern, der noch praktische Relevanz zukommt (Art. 16 Abs. 3 AGPersPaßG).

Nach den europarechtlichen Vorgaben dürfen Aufenthaltstitel künftig nicht mehr als Aufkleber in Pässen, sondern müssen als eigenständiges Kartendokument mit Chip zur Speicherung biometrischer Merkmale ausgestellt werden (elektronischer Aufenthaltstitel/eAT). Diese Vorgaben wurden durch das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12. April 2011 (BGBl I S. 610) in deutsches Recht umgesetzt, das zum 1. September 2011 in Kraft getreten ist. Der elektronische Aufenthaltstitel entspricht in technischer Hinsicht weitgehend dem neuen Personalausweis, der zum 1. November 2010 eingeführt wurde. Wie beim elektronischen Personalausweis ist künftig auch im eAT die Wohnanschrift zu speichern. § 78 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der seit 1. September 2011 gültigen Fassung eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, neben den Ausländerbehörden auch anderen Behörden die Zuständigkeit für Änderungen der Wohnanschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) sowie zum Anbringen eines entsprechend korrigierten Adressaufklebers auf dem elektronischen Aufenthaltstitel zu übertragen.

Hiervon macht das Gesetz Gebrauch und ermöglicht aus Gründen des Sachzusammenhangs die freiwillige Übernahme dieser Aufgabe durch die kreisangehörigen Gemeinden, die zugleich Personalausweis- und Meldebehörden und damit bereits für die Änderung

der Anschrift auf elektronischen Personalausweisen zuständig sind. Die für den neuen Personalausweis geschaffenen Systeme sind so angelegt, dass der eAT mit abgedeckt werden kann; auf die bereits bestehende Infrastruktur kann daher zurückgegriffen werden. Neben der Entlastungswirkung für die Ausländerbehörden hat die Möglichkeit, die Wohnanschrift auf dem eAT durch die jeweilige Gemeinde ändern zu lassen, für die betreffenden Ausländer den Vorteil, dass bei einem Umzug in vielen Fällen eine zusätzliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde entbehrlich ist. Hierdurch können gerade in großen Flächenlandkreisen weite Anfahrtswege vermieden werden. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden bleibt unberührt.

Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, durch Rechtsverordnung die Ausländerbehörden zum Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften zu bestimmen und ihre örtliche Zuständigkeit zu regeln. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 306) erlassen. Da kreisangehörige Gemeinden keine Ausländerbehörden sind und durch die Übernahme der Änderung der Wohnanschrift im eAT auch nicht zu Ausländerbehörden werden, scheidet die ZustVAuslR als Standort für die vorgesehene Regelung aus. Es muss daher eine Änderung des ermächtigenden Gesetzes erfolgen.

Für kreisfreie Gemeinden ist eine Regelung entbehrlich, da diese als Kreisverwaltungsbehörden nach § 1 ZustVAuslR Ausländerbehörden sind und es ihnen im Rahmen ihrer Organisationshoheit freisteht, die Organisationseinheit zu bestimmen, die für die Anschriftänderung im eAT zuständig ist.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Anpassung des Landesrechts an das Personalausweisgesetz ist zwingend. Außerdem bedarf es zwingend einer normativen Regelung zur Begründung der Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden für die Änderung der Anschrift auf dem eAT; ohne sie bliebe es bei der alleinigen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden als Ausländerbehörden.

**C. Begründung der einzelnen Vorschriften****Zu Art. 1 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit)**

Art. 1 behält die bisherigen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Pass- und des Personalausweisrechts im Wesentlichen bei.

**Absatz 1**

Abs. 1 entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 3 und des Art. 12 Abs. 1 AGPersPaßG. Wie bisher werden die Gemeinden als Passbehörden im Sinn des § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und als Personalausweisbehörden im Sinn des § 7 Abs. 1 PAuswG benannt. Die Gemeinden werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

**Absatz 2**

Abs. 2 entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 12 Abs. 2 AGPersPaßG zur örtlichen Zuständigkeit in gemeindefreien Gebieten. In Ergänzung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 PAuswG wird bestimmt, dass in gemeindefreien Gebieten diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde ist, die für das Gebiet gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des

Meldegesetzes (MeldeG) die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt. Damit wird Art. 10a der Gemeindeordnung Rechnung getragen.

Absatz 3

Abs. 3 enthält eine Anpassung. Entsprechend der verbindlichen Vorgabe in Ziffer 2.1.4.2 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV – GMBI 2009, S. 1686) und der bisherigen Verwaltungspraxis wird die Stadt Passau als zuständige Passbehörde für die Ausstellung von Donauschifferausweisen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PassV) für Deutsche bestimmt. Eine dem bisherigen Art. 12 Abs. 3 AGPersPaßG entsprechende Verordnungsermächtigung betreffend die Ausstellung von Passersatzpapieren wird mangels praktischen Bedürfnisses nicht mehr aufgenommen.

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen vom 28. November 1988 (GVBl S. 374), geändert durch § 3 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136), deren Regelungen keine praktische Relevanz mehr haben, wird als Folgeänderung aufgehoben (vgl. dazu die Begründung zu Art. 5).

#### **Zu Art. 2 (Aufzeichnungspflicht)**

Gemäß § 22 Abs. 2 PaßG und § 24 Abs. 2 PAuswG dürfen die Pass- und Personalausweisbehörden unter den dort geregelten engen Voraussetzungen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln.

Art. 2 entspricht der bisher in Art. 14 AGPersPaßG enthaltenen Regelung zu den Aufzeichnungspflichten der ersuchenden Behörde bei Datenübermittlungen aus dem Personalausweis- und dem Passregister. Diese wird redaktionell an das Personalausweisgesetz angepasst. Die in § 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Sätze 4 und 5 PAuswG geregelte Aufzeichnungspflicht für Bundesbehörden wird aus Gründen des Datenschutzes wie bisher auf die Landesbehörden erstreckt.

#### **Zu Art. 3 (Verordnungsermächtigung)**

§ 22a Abs. 2 PaßG und § 25 Abs. 2 PAuswG ermöglichen den Polizei- und Ordnungsbehörden unter engen Voraussetzungen den Abruf von Lichtbildern in Pässen und Personalausweisen im automatisierten Verfahren. Zuständige Stellen sind gemäß § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Art. 3 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, durch Verordnung die für den automatisierten Abruf von Lichtbildern zuständigen Polizeidienststellen zu bestimmen. Die bisher inhaltsgleich in Art. 16 Abs. 3 AGPersPaßG enthaltene Regelung wird redaktionell an das Personalausweisgesetz angepasst.

Den bisherigen Art. 16 Abs. 1 und 2 AGPersPaßG entsprechende Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium des Innern zur Regelung von Datenübermittlungen von Amts wegen aus dem Pass- und Personalausweisregister sowie zur Zulassung von Datenübermittlungen an nicht-öffentliche Stellen werden mangels praktischen Bedürfnisses nicht mehr aufgenommen.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen)**

Zu Nr. 1

Die Überschrift des Gesetzes wird redaktionell an das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz angepasst, das das Ausländergesetz abgelöst hat.

Zu Nr. 2

Mit Art. 2 wird von der bundesrechtlich in § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben den Ausländerbehörden den kreisangehörigen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis die Zuständigkeit einzuräumen, bei der An- oder Ummeldung eines Ausländers die Wohnanschrift auf dem Chip des eAT zu ändern und einen neuen Adressaufkleber anzubringen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Aufgabe besteht nicht; vielmehr ist es nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften der eigenen Entscheidung jeder kreisangehörigen Gemeinde überlassen, diese Aufgabe freiwillig zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Änderung der Anschrift auf dem eAT bleibt von der Übernahme dieser Aufgabe durch eine kreisangehörige Gemeinde unberührt. Beide sind in diesem Fall nebeneinander zuständig, so dass die Ausländerbehörde, wenn ein Ausländer bei ihr aus einem anderen Grund vorspricht, weiterhin die Möglichkeit hat, die Anschrift auf dem eAT zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Um dem Landratsamt als örtlich zuständiger Ausländerbehörde auch im Hinblick auf eine mögliche Koordinierung einen Überblick darüber zu verschaffen, welche kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Anschriftänderungen auf dem eAT vornehmen, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Die Anzeige ist aber für die Übernahme der Aufgabe nicht konstitutiv.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Art. 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes. Zudem wird die Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen aufgehoben. Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Donauschifferausweisen (Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen) wird nunmehr in Art. 1 Abs. 3 AGPaßPAuswG geregelt. Grenzübertrittsausweise nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und passrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, vom 31. Mai 1967 (BGBl 1970 II S. 697), geändert durch Vertrag vom 27. April 1983 (BGBl 1984 II S. 832; Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen), haben keine praktische Relevanz mehr.